

# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

BUNDT GESETZENTWURF	
Zi.	12. GE 9
Datum:	21. APR. 1987
Verteilt:	24. APR. 1987

Auskünfte:

Dr. O. Müller

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2066

Aktenzahl: PrsG-3158  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am

13. April 1987

Betrifft: Grunderwerbsteuergesetz 1987, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 3. März 1987, GZ. 10 0202/5-IV/10/87

Zum übermittelten Entwurf des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 wird Stellung genommen wie folgt:

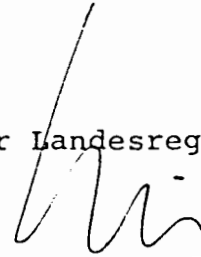
Die vorgesehene Herabsetzung des Normalsteuersatzes der Grunderwerbsteuer wird begrüßt. Durch diese Maßnahme wird ein wesentliches Erschwernis für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen beseitigt. Die derzeit gegebene steuerliche Benachteiligung der Weiterveräußerung von Wohnungen gegenüber der Neuerrichtung führt dazu, daß eher eine neue Wohnung errichtet, als daß eine schon bestehende erworben wird. Die vorgesehene Änderung des Grunderwerbsteuerrechtes läßt daher erwarten, daß bestehender Wohnraum in größerem Umfang als bisher zur Deckung des gegebenen Wohnraumbedarfs Verwendung findet. Die Vorteile aus volkswirtschaftlicher, raumplanerischer und wohnungspolitischer Sicht sind offenkundig.

Die Streichung der Befreiungsbestimmungen ist allerdings nur erträglich, wenn der allgemeine Steuersatz so niedrig wie nur möglich gehalten wird. Eine weitere Verringerung des Normalsteuersatzes auf 3% bei gleichbleibendem Steueraufkommen müßte möglich sein, wenn man in Betracht zieht, daß die geringere Steuerbelastung zu einer wesentlich größeren Mobilität des Wohnungsmarktes und

- 2 -

damit zu einer erheblichen Zunahme der grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgänge führen wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

